

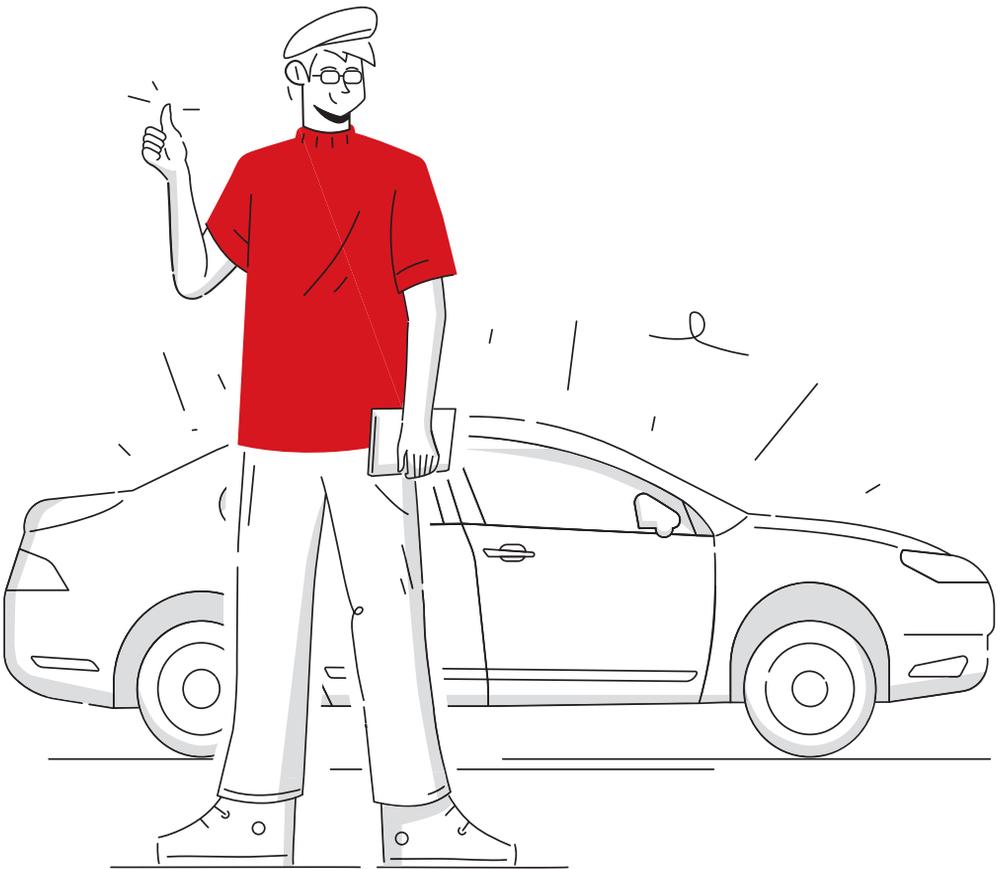
Alles was Sie brauchen
um beruhigt und sicher
zu fahren.

Kraftfahrzeugversicherung Versicherungspolice.



linea directa

Kraftfahrzeugversicherung



Inhalt

I. Einführung	6
I.1. Rechtlicher Rahmen	6
I.2. Versicherungsbegriffe	6
I.3. Grundlagen der Versicherungspolice	10
I.4. Verpflichtungen des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten	12
I.5. Pflichten von Línea Directa	15
II. Modalitäten	16
II.1. Modalitäten der Haftpflichtversicherung	16
II. 1.1 Obligatorische Haftpflichtversicherung	16
II.1.2. Zusätzliche Haftpflichtversicherung	17
II.1.3. Allgemeine Versicherungsbedingungen zu beiden Modalitäten der Haftpflichtversicherung	18
II.2. Modalitäten der Kaskoversicherung	19
II.2.1. Diebstahl des Fahrzeugs	19
II.2.2. Brand, Explosion und Blitzschlag	20
II.2.3. Schäden am eigenen Fahrzeug	20
II.2.3A.Schäden am eigenen Fahrzeug durch direkten Zusammenstoß mit einem identifizierten Fahrzeug	20
II.2.3B.Durch Tiere verursachte eigene Schäden	21
II.2.4. Glasbruch von Seiten-, Heck- und Windschutzscheibe	21
II.2.5. Allgemeine Deckungsausschlüsse der Kaskoversicherungsmodalitäten	21
II.2.6. Abrechnungsvorschriften für von der Kaskoversicherung gedeckte Schäden	22
II.3. Modalitäten der Insassenversicherung	23
II.3.1. Insassen	23
II.3.2. Voraussetzungen und Garantien der Insassenversicherung	24
Umfassende medizinische Behandlung	26
II.4. Rechtsschutz und Schadenersatzansprüche	27
II.5. Allgemeine Deckungsausschlüsse der zusätzlich abgeschlossenen Versicherung (II.1.2, II.2.1, II.2.2, II.2.3, II.2.3 BIS II.2.4, II.3.1, II.4.1)	31
III. Deckung außergewöhnlicher Risiken	32
III.1. Zusammenfassung der Gesetzlichen Vorschriften	33
III.2. Schadensmeldung an das „Consortio De Compensación De Seguros“	36
IV. Anfragen und Reklamationen	37

I. Einführung

I.1 Rechtlicher Rahmen

1 ANZUWENDENDEN RECHT

Dieser Versicherungsvertrag unterliegt dem Versicherungsvertragsgesetz 50/1980 vom 8. Oktober, dem Gesetz 20/2015 vom 14. Juli zur Regelung, Überwachung und Solvenz der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und seiner Durchführungsverordnung (Königliches Dekret 1060/2015 vom 20. November zur Regelung, Überwachung und Solvenz der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen), dem Gesetz 22/2007 von 11. Juli über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher, dem Gesetz 26/2006 vom 17. Juli über die Vermittlung von privaten Versicherungen und Rückversicherungen, der Neufassung des spanischen Haftpflicht- und Kraftfahrzeugversicherungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnung sowie den im Versicherungsvertrag festgelegten Bestimmungen und den Rechtsvorschriften, die in Zukunft die oben genannten gesetzlichen Regelung ersetzen oder modifizieren oder zur Anwendung kommen könnten. Die Kontrolle über die Aktivitäten des Versicherers obliegt in Spanien dem Wirtschaftsministerium, und zwar über der Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds.

2 GERICHTSBARKEIT UND SCHIEDSVERFAHREN

Die Police unterliegt der spanischen Gerichtsbarkeit; zuständiges Gericht ist das am Wohnsitz des Versicherten ansässige Gericht; sofern er seinen Wohnsitz im

Ausland hat, bestimmt er einen Gerichtsstand in Spanien. Mit ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien können die aus dieser Police resultierenden Streitigkeiten gemäß der geltenden Gesetzgebung einem Schiedsgericht vorgelegt werden.

3 VERJÄHRUNG

Die Verjährungsfrist der aus dieser Police erwachsenden Ansprüche beträgt bei Sachschäden zwei und bei Personenschäden fünf Jahre und beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die besagten Ansprüche erhoben werden können.

I.2. Versicherungsbegriffe

ZUBEHÖR

Darunter versteht man jene Elemente, die dem Fahrzeug zusätzlich hinzugefügt werden können und die zum Betrieb desselben nicht zwingend erforderlich sind.

ORIGINALZUBEHÖRTEILE DER AUTOMARKE

Darunter versteht man jene, die in den offiziellen Katalogen der Automarke aufgeführt werden.

FEST EINGEBAUTES ZUBEHÖR

Darunter versteht man jene fest mit dem Fahrzeug verbundenen Teile, für deren Demontage ein spezielles Werkzeug notwendig ist. In jedem Fall gelten die Felgen als festes Zubehör.

Fest eingebaute Originalzubehörteile der Automarke sind im Falle von Schäden am eigenen Fahrzeug, Diebstahl und Brand gedeckt, ohne dass diese ausdrücklich in den Besonderen Bedingungen aufgeführt sein müssen. **Damit eine Entschädigung geleistet werden kann, ist die Vor-**

lage der entsprechenden Rechnung über den Einbau erforderlich.

Alle übrigen Zubehörteile müssen angegeben werden, damit sie versichert sind.

VERSICHERUNGSNEHMER

Natürliche oder juristische Person, Trägerin des versicherten Risikos, die anstelle des Versicherungsnehmers die aus dieser Police resultierenden Pflichten übernimmt.

BEGÜNSTIGTER

Natürliche oder juristische Person, die seitens des Versicherten als Trägerin des Rechtsanspruchs auf Entschädigung bestimmt wurde. Falls eine solche Bestimmung zum Zeitpunkt des Schadensfalls nicht besteht, gelten die gesetzlichen Erben des Versicherten als Begünstigte.

GRÜNE KARTE

Internationale Versicherungskarte, die den Abschluss einer obligatorischen Haftpflichtversicherung bescheinigt (II.1.1). Ihre Verwendung ist Pflicht, um im Ausland fahren zu können, mit Ausnahme der Länder der Europäischen Union, Island, Norwegen, Kroatien, Andorra und der Schweiz.

VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft, welche die Deckung der in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Modalitäten übernimmt, in diesem Fall die Versicherungsgesellschaft **Linea Directa Aseguradora, S.A., Compañía de Seguros y Reaseguros.**

FAHRER

Die Person, die nach dem Gesetz dazu befähigt ist und die Erlaubnis des Versicherungsnehmers, Eigentümers oder Halters des Fahrzeugs hat, und zum Zeit-

punkt des Schadensfalls das Fahrzeug fährt, es in seinem Gewahrsam hat oder dafür verantwortlich ist. **Es wird davon ausgegangen, dass das Fahrzeug ausschließlich von der Person oder den Personen gefahren wird, die in den Besonderen Bedingungen genannt sind, da die Versicherungsprämie aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften berechnet wird.**

SACHSCHADEN

Verlust oder Beschädigung von Sachen oder Tieren.

PERSONENSCHADEN

Verletzung oder Tod natürlicher Personen.

SELBSTBETEILIGUNG

Fester Betrag, der bei jedem Schadensfall und gemäß den in der Police vereinbarten Bedingungen bei jeder freiwilligen Modalität vom Versicherten geleistet werden muss. Die Selbstbeteiligung entfällt bei Leistungen bezüglich Diebstahl, Brand, Glasbruch, am eigenen Fahrzeug durch Tiere verursachten Schäden und versichertem Zubehör. Bei der obligatorischen Haftpflichtversicherung wird keinesfalls eine Selbstbeteiligung festgelegt.

VERKEHRSEREIGNIS

Die Ereignisse, die auf das Führen von Kraftfahrzeugen zurückgehen, sowohl in Parkhäusern und Parkplätzen als auch öffentlichen und privaten Straßen und Wegen, die für den Stadt- oder Fernverkehr geeignet sind, sowie auf Straßen oder Wegen, die auch ohne diese Eigenschaft allgemein als solche genutzt werden.

BRAND

Verbrennen und Überhitzung mit Flammenbildung, die von einem Objekt oder

von Objekten ausgehen können, die nicht dazu bestimmt waren, an dem Ort und zu dem Zeitpunkt des Brandes verbrannt zu werden.

DAUERINVALIDITÄT

Jede dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit. Sie ist unabhängig vom Alter, Beruf oder sonstigen Situation der Person.

Línea Directa beurteilt die Invalidität gemäß der in der Police enthaltenen Tabelle, die nicht mit den Arten der von der Sozialversicherung festgelegten dauerhaften Arbeitsunfähigkeit in Zusammenhang steht, auch wenn die Begriffe in einigen Fällen übereinstimmen können. Um Missverständnisse oder fehlerhafte Auslegungen zu vermeiden, werden weder die Entschädigungsfaktoren noch die Tabelle VI der Tabelle des Haftpflicht- und Kfz-Versicherungsgesetzes oder Bestimmungen, die dieses modifizieren oder ersetzen, angewendet.

ÄNDERUNGEN AM FAHRZEUG

Jegliche Veränderung, die nach der Auslieferung des Fahrzeugs ab Werk dessen Stabilität, Leistung, Struktur, Karosserie oder Lackierung beeinträchtigt.

POLICE

Das Dokument, das die Rahmenbedingungen der Versicherung enthält.

Integraler Bestandteil der Police sind:

- **Die Allgemeinen Bedingungen**, in denen die für die Versicherungsmodalität geltenden Generalklauseln enthalten sind.
- **Die Besonderen Bedingungen**, die das individuelle Risiko benennen.
- **Die Ergänzungen, Anhänge und Aktualisierungen**, die zur Ergänzung oder

Änderung der Police ausgefertigt werden.

- **Die Sonderbestimmungen**, welche die Allgemeinen Bedingungen modifizieren.

PRÄMIE

Der Preis für die Versicherung, die Sie abgeschlossen haben und der an die Versicherungsgesellschaft zu zahlen ist, damit sie das abgeschlossene Versicherungsrisiko übernimmt. **Der Prämienbeitrag wird jährlich** entsprechend den für das von **Línea Directa**, getragene Risiko maßgeblichen Faktoren **berechnet** und aktualisiert. Dabei wird Ihrer Schadensgeschichte in vorherigen Versicherungsperioden, den Veränderungen der in den technischen Grundlagen der Versicherungsgesellschaft entsprechend den von Ihnen bei Abschluss des Vertrags im Fragebogen angegebenen Daten festgelegten individuellen Risikofaktoren, deren auf statistische Modelle gestützte Kombination sowie den **Aufwärtsschwankungen des Verbraucherpreisindex** Rechnung getragen.

SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN

Wenn sich die Beteiligten nicht innerhalb einer Frist von 40 Tagen seit der Meldung des Schadensfalls hinsichtlich seiner Ursachen oder der für die Entschädigung maßgeblichen Schadensbewertung geeinigt haben, kann jede Partei gemäß den Bestimmungen in Artikel 38 des Versicherungsvertragsgesetzes einen Sachverständigen bestellen, der schriftlich anerkannt werden muss.

Falls eine Partei niemanden bestellt haben sollte, so muss sie dies innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab dem Datum tun, an dem es von der anderen Partei, die ihren Sachverständigen bestellt hat,

verlangt wird. Wenn innerhalb dieser Frist keine Bestellung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass das Gutachten des Sachverständigen der anderen Partei akzeptiert wird.

Wenn die Sachverständigen eine Einigung erreichen, wird diese in einem gemeinsam erstellten Protokoll festgehalten. In ihm sind die Ursachen des Schadensfalls, die Bewertung des Schadens und die sonstigen Umstände anzugeben, die sich entsprechend der Art der Versicherung und dem als Schadenersatz vorgeschlagenen Nettobetrag auf die Festlegung der Entschädigung auswirken.

Wenn die Meinungen der Sachverständigen auseinandergehen, bestellen beide Parteien einen dritten Sachverständigen, um zu einem Einverständnis zu gelangen. Sollte dies nicht möglich sein, so kann auf die im Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit oder in der Notariatsordnung vorgesehenen Weise ein Verfahren eingeleitet werden. In diesen Fällen wird das Gutachten des Sachverständigen in der von beiden Parteien genannten Frist oder, in Ermangelung dieser, innerhalb von 30 Tagen ab der Anerkennung seiner Ernennung, von dem dritten Sachverständigen ausgefertigt.

Jede Partei begleicht die Honorare ihres Sachverständigen; die Ausgaben für den dritten Sachverständigen sowie weitere Kosten, welche die Wertbestimmung durch den Sachverständigen verursachen kann, werden von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen.

EIGENTÜMER

Natürliche oder juristische Person, die als Eigentümer des Fahrzeugs in den Verzeichnissen der zuständigen Behörden geführt wird.

ZAHLUNGSBELEG

Beweiskräftiges Dokument über die Bezahlung der Prämie oder eines Teils derselben. Darin werden die Daten der Versicherungsgesellschaft genannt, das amtliche Kennzeichen, der Deckungszeitraum sowie die Angaben zur Deckung der obligatorischen Haftpflichtversicherung.

PROPORZREGEL

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen kann **Linea Directa** ihre Leistung proportional reduzieren, und zwar gemäß der Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der, die zur Anwendung gekommen wäre, wenn der wahre Umfang des Risikos bekannt gewesen wäre. Diese Regel wird in keinem Fall auf die Leistungen der obligatorischen Haftpflichtversicherung angewendet.

SCHADENSFALL/UNFALL

Ereignis infolge einer gewaltsamen, plötzlich, von außen eintretenden und nicht vom Versicherten beeinflussbaren Ursache, deren wirtschaftliche Schäden von der Police gedeckt sind.

Die Gesamtheit der Personen- und Sachschäden, die auf dieselbe Ursache zurückgehen und sich zum selben Zeitpunkt zugetragen haben, bilden einen einzigen Schadensfall.

VERSICHERUNGSNEHMER

Natürliche oder juristische Person, welche die Versicherung mit **Linea Directa** abschließt, und der die aus dem Vertrag resultierenden Pflichten obliegen.

NEUWERT

Kaufpreis beim Vertragshändler für dasselbe Modell des versicherten Fahrzeugs im Neuzustand, einschließlich der Zu-

schläge und Steuern sowie abzüglich der aufgrund von Werbe- oder Sonderangeboten gewährten Rabatte, den der Begünstigte von der Entschädigung erhalten könnte.

Falls das Fahrzeugmodell nicht mehr vermarktet werden sollte, gilt als Neuwert der des Nachfolgemodells mit der Motorisierung und dem serienmäßigen Zubehör, die dem versicherten Fahrzeug am nächsten kommen.

VERKEHRSWERT

Marktwert des Fahrzeugs unmittelbar vor dem Eintreten des Schadensfalls, wie er im Verzeichnis Ganvam oder andernfalls in den gebräuchlichen Statistiken festgelegt ist.

VERSICHERTES FAHRZEUG

Das Fahrzeug, dessen amtliches Kennzeichen in den Besonderen Bedingungen aufgeführt ist.

KRAFTFAHRZEUG

Jedes Fahrzeug, das gemäß der geltenden Gesetze eine obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung haben muss.

I.3. Grundlagen der Versicherungspolice

Artikel 1. Zweck

Zweck dieser Police ist die Versicherung der Risiken, die auf ein Verkehrsereignis zurückgehen, gemäß der in den Besonderen und Allgemeinen Bedingungen vereinbarten Modalitäten und Grenzen.

Artikel 2. Abschluss und Wirksamkeit

Der Vertrag kommt mit dem telefonisch oder elektronisch ausgedrückten Einverständnis beider Parteien zustande, unbeschadet der Pflicht des Versicherungsnehmers, die ihm von **Línea Directa** übersandte Police innerhalb von 15 Tagen nach ihrem Empfang unterschrieben zurückzusenden.

Línea Directa wird von ihrer Verpflichtung befreit, wenn die erste Prämienzahlung durch Verschulden des Versicherungsnehmers nicht vor dem Eintritt des Schadensfalls beglichen wurde.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Vertragsbedingungen hinsichtlich der zusätzlichen Versicherungsleistungen einseitig auflösen, sofern sich kein Unfall ereignet hat. Dazu muss er dies **Línea Directa** auf eine Weise mitteilen, die eine Bestätigung der Meldung erlaubt, ohne dass dafür irgendwelche Gründe angegeben werden müssen. Ab der Absendung der Meldung erlischt die Deckung des Risikos seitens **Línea Directa**; **Línea Directa** erstattet vor Ablauf von 30 Tagen den nicht in Anspruch genommenen Teil der Prämie ohne irgendeinen Strafzins abzuziehen.

Artikel 3. Laufzeit und Beendigung

Die Police hat die in den Besonderen Bedingungen vereinbarte Laufzeit. Wenn sie eine jährliche Laufzeit hat, wird sie bei jeder Fälligkeit für den gleichen Zeitraum sukzessive verlängert. Im Falle der Übertragung des versicherten Fahrzeugs wird der Vertrag nicht verlängert.

Die Parteien können die Verlängerung des Vertrages durch eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei ablehnen. Diese muss mindestens **einen Monat vor Ende der laufenden Versicherungsperiode** ergehen, wenn es der **Versicherungsnehmer** ist, der den Vertrag nicht verlängern will, und **zwei Monate**, wenn es der **Versicherer** ist.

Falls das Risiko wegen eines Totalschadens oder Diebstahls des Fahrzeugs wegfällt, erlöschen sämtliche Garantien der Police.

Falls der Versicherte sein als Totalschaden deklariertes Fahrzeug reparieren lässt, ohne dass eine Gegenpartei für den Schaden verantwortlich ist, bleibt die Police ausschließlich mit der obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung weiterhin gültig.

Artikel 4. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die jeweiligen in dieser Police vorgesehenen Modalitäten ist folgender:

- Modalitäten der Haftpflichtversicherung (II.1.1, II.1.2, II.1.3), der Kaskoversicherung (II.2.1, II.2.2, II.2.3, II.2.3 A, II.2.3 B, II.2.4) und der Insassenversicherung (II.3.): Länder im Geltungsbereich der Grünen Versicherungskarte.
- Rechtsschutz und Schadenersatzanspruch (II.4.): Spanien und in Ländern des Geltungsbereichs der Grünen Karte aufgetretene Schadensfälle, **sofern die Beteiligten ihren üblichen Aufenthaltsort in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums haben.**

Artikel 5. Allgemeine Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen zwischen dem Versicherungsnehmer, Versicherten, Begünstigten oder der Kontaktperson und **Línea Directa**, die im Zusammenhang mit dieser Police erfolgen, können per Telefon, Post, E-Mail, SMS, Fax oder auf jedem anderen Wege vorgenommen werden, der in den Besonderen Bedingungen vereinbart wurde, unbeschadet der Tatsache, dass jede Partei eine schriftliche Bestätigung verlangen kann.

Erfolgen die Mitteilungen von **Línea Directa** schriftlich, werden sie an einen der vom Versicherungsnehmer mitgeteilten Wohnsitze gesandt. Die folgenden Mitteilungen haben Rechtswirkung, als wären sie empfangen worden: schriftliche Mitteilungen, deren Annahme verweigert worden war, Einschreiben, die im Postamt nicht abgeholt worden sind oder die den Empfänger nicht erreichen, da dieser seinen Wohnsitz gewechselt hat, ohne dies **Línea Directa** nachweislich mitgeteilt zu haben.

Línea Directa kann die geführten Gespräche mit den Versicherungsnehmern, Versicherten, Kontaktpersonen oder jeder anderen Person, die eine der Nummern von **Línea Directa** anruft, aufzeichnen. Diese Aufzeichnungen können als Beweismittel bei jeglichen von beiden Parteien erhobenen Reklamation verwendet werden sowie zur Überprüfung der Qualität der von **Línea Directa** erbrachten Leistungen.

Der Versicherungsnehmer informiert jeglichen Nutzer der Rufnummern über die mögliche Aufzeichnung der Telefongespräche und deren Zweck. Der Ge-

sprächspartner des Anrufs kann von Línea Directa verlangen, dass ihm eine Kopie der aufgezeichneten Gesprächsinhalte übermittelt wird.

Zur Durchführung jeglicher Anfrage, Änderung oder Abwicklung im Zusammenhang mit der Police muss der Versicherte oder die Kontaktperson Línea Directa eine Reihe persönlicher Daten nennen, die aus Sicherheitsgründen von ihm verlangt werden. Línea Directa kann auf Antrag des Versicherungsnehmers Passwörter für den Zugriff auf die Police einrichten.

Línea Directa muss dem Versicherungsnehmer mindestens zwei Monate vor Ende der laufenden Versicherungsperiode jegliche Änderung des Versicherungsvertrags mitteilen.

I.4. Verpflichtungen des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten

Artikel 6. Angaben zum Risiko

Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht, vor Abschluss des Vertrags dem Versicherer gemäß dem ihm von diesem telefonisch oder auf elektronischem Wege unterbreiteten Fragebogen alle ihm bekannten Umstände mitzuteilen, die sich auf die Risikobewertung auswirken können.

Die vom Versicherungsnehmer mitgeteilten Angaben als Antwort auf den telefonisch oder auf elektronischem Wege übermittelten Fragebogen werden in den

Besonderen Bedingungen festgehalten, die Bestandteil der Police sind.

Sollte der Versicherungsnehmer einen Fehler in der Police feststellen, dann verfügt er über eine Frist von einem Monat ab Aushändigung derselben, um die Unstimmigkeit zu korrigieren. Verstreicht diese Frist ohne Reklamation, gilt der Inhalt der Police als angenommen.

Artikel 7. Richtigkeit der Angaben

Línea Directa kann innerhalb einer Frist von einem Monat die Police mittels schriftlicher Mitteilung an den Versicherungsnehmer aufheben, nachdem bekannt wurde, dass dieser unrichtige Angaben gemacht oder Angaben verschwiegen hat.

Ab dem Zeitpunkt, an dem Línea Directa diese Mitteilung macht, verbleiben die Prämien für den laufenden Versicherungszeitraum in ihrem Eigentum, außer es liegt Vorsatz oder grobes Verschulden ihrerseits vor.

Falls der Schadensfall eintritt, bevor Línea Directa diese im vorstehenden Absatz genannte Mitteilung gemacht hat, verringert sich die Leistung seitens des Versicherers im selben Verhältnis wie zwischen der in der Police vereinbarten Prämie und der Prämie, die dem wirklichen Umfang des Risikos entsprochen hätte.

Verschweigt oder verfälscht der Versicherungsnehmer böswillig oder aus grobem Verschulden Angaben, ist Línea Directa von der Zahlung der Leistung freigestellt, mit Ausnahme der von der obligatorischen Haftpflichtversicherung gedeckten Leistungen.

Artikel 8. Verringerung des Risikos

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte können während der Vertragsdauer dem Versicherer alle Umstände mitteilen, die das Risiko verringern und solcher Art sind, dass sie, wären sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen, zu günstigeren Bedingungen geführt hätten.

In diesem Fall ist die Prämie nach Ablauf des von ihr gedeckten Zeitraums im entsprechenden Verhältnis für die Zukunft zu verringern; andernfalls steht dem Versicherungsnehmer das Recht zu, den Vertrag aufzulösen sowie die Erstattung der Differenz zwischen der gezahlten Prämie und der ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Risikominderung eigentlich zu zahlenden Prämie.

Artikel 9. Erhöhung des Risikos während der Vertragslaufzeit

Der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte hat während der Vertragsdauer den Versicherer so bald wie möglich über alle Änderungen der vor dem Vertragsabschluss im Fragebogen angegebenen Fakten und Umstände in Kenntnis zu setzen, die das Risiko erhöhen und die, wären sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen, den Abschluss des Vertrages verhindert oder zu härteren Bedingungen geführt hätten.

Zu den Umständen, die sich als erschwerend erweisen können, gehören die persönlichen Umstände des Fahrers, die Eigenschaften des versicherten Fahrzeugs, die Nutzung des Fahrzeugs sowie

das geographische Gebiet, in dem dies gewöhnlich gefahren wird. Diese Aufzählung ist rein beispielhaft und deshalb auch nicht als vollständig zu betrachten.

Artikel 10. Befugnisse des Versicherers bei Risikoerhöhung

Der Versicherer kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem ihm die Risikoerhöhung mitgeteilt worden ist, eine Änderung der Vertragsbedingungen vorschlagen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer ab dem Empfang dieses Vorschlags 15 Tage Zeit, um diesen anzunehmen oder abzulehnen. Im Falle der Ablehnung oder des Stillschweigens seitens des Versicherungsnehmers kann der Versicherer nach Ablauf dieser Frist den Vertrag aufheben, nachdem er den Versicherungsnehmer darauf hingewiesen und ihm eine neuerliche Antwortfrist von 15 Tagen eingeräumt hat. Wenn auch diese Frist verstrichen ist, teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer innerhalb von 8 Tagen die endgültige Aufhebung des Vertrages mit.

Der Versicherer kann den Vertrag auch aufheben, indem er dies dem Versicherten innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem ihm die Risikoerhöhung bekannt wurde, schriftlich mitteilt.

Falls ein Schadensfall eintritt, ohne dass die Risikoerhöhung gemeldet worden war, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreit, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte mit böser Absicht gehandelt haben. Andernfalls vermindert sich die Leistung des Versicherers proportional zur Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die festge-

legt worden wäre, wenn der wahre Umfang des Risikos bekannt gewesen wäre. Dieser Absatz gilt nicht für die obligatorische Haftpflichtversicherung.

Artikel 11. Verkauf des Fahrzeugs

Wenn der Versicherte das Eigentum an dem versicherten Fahrzeug überträgt, muss er dies **Línea Directa** innerhalb einer Frist von höchstens 15 Tagen ab Übertragung schriftlich mitteilen; dazu sind die persönlichen Daten des Käufers zu übersenden. Die Übertragung des Eigentums an dem versicherten Fahrzeug führt zum Erlöschen aller freiwilligen Garantien der Police. Die von der obligatorischen Haftpflichtversicherung gedeckten Leistungen bleiben allerdings aufrecht.

Artikel 12. Zahlung der Prämie

Nach Abschluss des Vertrages ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die erste Prämie gemäß Artikel 2 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu zahlen. Die folgenden Prämien oder Teilprämien müssen an ihren jeweiligen Fälligkeitstagen bezahlt werden.

Sollte durch Verschulden des Versicherungsnehmers die erste Prämie oder Teilprämie nicht bezahlt werden, ist **Línea Directa** berechtigt die Police aufzulösen oder die Zahlung der geschuldeten Prämie auf dem Vollstreckungswege einzufordern. **Línea Directa** wird von ihrer Verpflichtung befreit, wenn die Prämie nicht vor dem Eintritt des Schadensfalls beglichen sein sollte.

Línea Directa verrechnet einen Aufschlag von 15 Euro für die aufgrund der Zurück-

weisung der Rechnungen entstehenden Kosten.

Bei Nichterfüllung der Zahlung einer der folgenden Prämien oder Teilprämien werden ein Monat nach deren Fälligkeit alle Leistungen ausgesetzt und **Línea Directa** behält sich das Recht vor, den Vertrag zu kündigen. Falls **Línea Directa** den Vertrag innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab der Nichtzahlung der Prämie oder Teilprämie nicht aufgelöst bzw. die Zahlung der Prämie eingefordert hat, wird der Vertrag automatisch beendet. Zusätzlich kann **Línea Directa** den Vorteil des Zahlungsaufschubs beenden.

Sollte der Vertrag gemäß der vorherigen Absätze weder aufgelöst noch erloschen worden sein, ist die Deckung 24 Stunden, nachdem der Versicherungsnehmer die Prämie bezahlt hat, wieder wirksam.

Im Falle des Wegfalls des Versicherungszwecks vor dem Ablauf der Police, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Teilzahlungen bis zum genannten Ablaufdatum zu leisten.

Artikel 13. Zahlungsweise

Die Zahlung der Prämien erfolgt über Einzugsermächtigung, Kreditkarte oder auf jegliche andere von beiden Parteien ausdrücklich in gegenseitigem Einvernehmen vereinbarte Art und Weise, was in den Besonderen Bedingungen der Police festgehalten wird. Bei Zahlung mit Kreditkarte muss der Versicherungsnehmer **Línea Directa** die Daten der Karte, die Gültigkeitsdauer sowie alle eventuellen Änderungen dieser Daten mitteilen; dafür ist es unerlässlich, dass die Besonderen Bedingungen unterschrieben worden

und **Línea Directa** innerhalb der darin festgelegten Frist zugegangen sind.

Bei Zahlung per Einzugsermächtigung werden die Prämien von dem Konto beglichen, das der Versicherungsnehmer beim Abschluss der Police angegeben hat.

Bei Zahlung per Kreditkarte werden sie von dem Konto beglichen, das der Versicherungsnehmer bei der die Karte ausstellenden Bank unterhält.

Artikel 14. Mitteilungen im Schadensfall

Der Versicherungsnehmer muss **Línea Directa** den Schadensfall und alle diesen betreffenden Informationen innerhalb kürzester Frist, auf jeden Fall innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden des Schadensfalls, melden. Bei Nichterfüllung kann **Línea Directa** Schadenersatz wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung verlangen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Versicherer auf andere Weise von dem Schadensfall erfahren hat.

Artikel 15. Vorgehensweise im Schadensfall

Der Versicherte muss alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls so gering wie möglich zu halten. Die Nichterfüllung dieser Pflicht räumt **Línea Directa** das Recht ein, ihre Leistung im angemessenen Verhältnis zu verringern, wobei der Umfang der durch die Nichterfüllung hervorgerufenen Schäden und der Grad des Verschuldens des Versicherten berücksichtigt werden.

Falls diese Nichterfüllung vorsätzlich und in der Absicht, **Línea Directa** zu schädigen oder zu betrügen, erfolgt, ist der Versicherer von jeglicher Leistungspflicht, die sich aus dem Schadensfall herleitet, befreit.

Der Versicherte muss außerdem alle Reste und Spuren des Schadensfalls aufbewahren, bis die Wertbestimmung der Schäden beendet ist, außer dies ist gerechtfertigterweise materiell unmöglich.

I.5. Pflichten von Línea Directa

Artikel 16. Zahlung der Entschädigungen

Línea Directa ist verpflichtet, die Entschädigung sofort nach Abschluss der für die Feststellung des Schadensfalls sowie seines Umfangs notwendigen Nachforschungen und Begutachtungen zu leisten sowie ggf. die Kosten der daraus resultierenden Schäden.

In jedem Fall leistet **Línea Directa** innerhalb von 40 Tagen ab Erhalt der Schadensmeldung die Zahlung des Mindestbetrags, den sie gemäß der ihr bekannten Umstände nach schuldet.

Ein Verzug des Versicherers liegt vor, wenn er diese Leistung nicht innerhalb der drei auf den Schadensfall folgenden Monaten erbringt oder den Mindestbetrag der geschuldeten Summe nicht innerhalb von 40 Tagen ab Erhalt der Schadensmeldung bezahlt. In diesem Fall kommt Artikel 20 des spanischen Versicherungsvertragsgesetzes zur Anwendung.

Artikel 17.
Mitteilungen im Fall der
Ablehnung des Schadensfalls

Wenn **Línea Directa** auf Grundlage der Bestimmungen der Police entscheidet, einen Schadensfall abzulehnen, muss sie dies dem Versicherten innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem sie Kenntnis von der Ursache, welche die Ablehnung begründet, schriftlich mitteilen und dabei die Gründe hierfür angeben.

Falls die Ablehnung eines Schadensfalls berechtigt ist, nachdem Zahlungen diesbezüglich geleistet worden sind oder für seine Folgen gebürgt wurde, kann **Línea Directa** vom Versicherten die geleisteten Summen oder die, die als Kautions hinterlegt wurden, von ihm zurückfordern.

II. Modalitäten

II.1. Modalitäten der Haftpflichtversicherung

II.1.1. Obligatorische Haftpflichtversicherung

Artikel 18. Umfang

a Bei dieser Abschlussmodalität, die für jeden Eigentümer eines Kraftfahrzeugs obligatorisch ist, garantiert **Línea Directa** bis zu den gesetzlich festgelegten Grenzen die Verpflichtung zu Schadenersatz, die sich aus Verkehrereignissen ableitet, an denen das Fahrzeug beteiligt ist und die zu Personen- und/oder Sachschäden führen.

b Die Rechte und Pflichten dieser Deckung werden in der Neufassung des Haftpflicht- und Kfz-Versicherungsgesetzes, dessen Ausführungsvorschriften, dem Versicherungsvertragsgesetz sowie den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen dieser Police bestimmt und geregelt.

c Im Falle von Personenschäden entfällt die Haftpflicht nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Schäden ausschließlich durch das Verschulden des Geschädigten oder durch höhere Gewalt verursacht wurden und nichts mit der Fahrweise oder dem Fahrzeug des Versicherten zu tun hat. Mängel des Fahrzeugs oder der Bruch oder Ausfall seiner Teile oder Mechanismen gelten nicht als höhere Gewalt.

d Im Fall von Sachschäden garantiert **Línea Directa** innerhalb der Grenzen der

obligatorischen Haftpflichtversicherung den Betrag der Schäden, für die der Fahrer gegenüber Dritten aufkommen muss, wenn er zivilrechtlich verantwortlich ist, gemäß dem spanischen Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere Artikel 1902, Artikel 109 ff. des spanischen Strafgesetzbuches und den Bestimmungen der Neufassung des Haftpflicht- und Kfz-Versicherungsgesetz sowie dessen Ausführungsvorschriften.

Artikel 19. Ausschlüsse

Die obligatorische Versicherung deckt nicht:

a Jeglichen Schadenersatz, der durch Verletzungen oder den Tod des Fahrers des den Unfall verursachenden Fahrzeugs verursacht wird.

b Die Schäden an dem versicherten Fahrzeug, an den darin mitgeführten Sachen und an den Gegenständen, deren Eigentümer der Versicherungsnehmer, der Versicherte, der Halter oder der Fahrer des Fahrzeugs, sowie die Ehepartner oder die Familienangehörigen bis zum dritten Verwandtschaftsgrad sind.

c Die durch ein gestohlenen Fahrzeug verursachten Personen- und Sachschäden, wobei als Diebstahl ausschließlich jene Tatbestände gelten, die im spanischen Strafgesetzbuch als Raub oder Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs definiert sind. Obiges gilt unbeschadet der Entschädigung, die das spanische Rückversicherungskonsortium „Consortio de Compensación de Seguros“ zu leisten hat.

d Schäden, die nicht durch ein Verkehrereignis hervorgerufen werden.

Línea Directa kann dem Geschädigten nur die in den obigen Abschnitten a), b), c) und d) angeführten Leistungsausschlüsse der obligatorischen Haftpflichtversicherung entgegenhalten, auch wenn weitere Ausschlüsse vereinbart wurden.

Der Versicherer kann dem Geschädigten nicht entgegenhalten, dass eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde.

Der Versicherer kann weder dem Geschädigten noch dem Versicherungsnehmer, dem Fahrer oder dem Besitzer entgegenhalten, dass die einvernehmliche Unfallmeldung nicht genutzt wurde.

II.1.2. Zusätzliche Haftpflichtversicherung

Artikel 20. Umfang

Diese Modalität ist eine Zusatzversicherung zur obligatorischen Haftpflichtversicherung und deckt ausschließlich die Entschädigungen, welche aufgrund ihrer Höhe über die Deckung hinausgehen und bis zu der in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Grenze.

Die Dritten zugefügten Schäden, die durch Anhänger und/oder Wohnwagen verursacht werden, sind gedeckt, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Das zulässige Höchstgewicht des Anhängers oder Wohnwagens ist nicht höher als 750 kg.
- Das amtliche Kennzeichen des Anhängers oder Wohnwagens stimmt mit dem amtlichen Kennzeichen des Fahrzeugs überein.
- Zum Zeitpunkt des Schadensfalls ist der Anhänger an das Fahrzeug angehängt.

Artikel 21. Ausschlüsse

Über die Deckungsausschlüsse der obligatorischen Haftpflichtversicherung und der allgemeinen in Artikel 48 dieser Police enthaltenen Ausschlüsse hinaus, wird von dieser Modalität insbesondere Folgendes ausgeschlossen:

- a** Die Vertragshaftung.
- b** Die Bezahlung von Bußgeldern oder Strafen sowie die Folgen der Nichtzahlung derselben.
- c** Die von dem Versicherten, dem Versicherungsnehmer, dem Fahrer und dem Halter erlittenen Personen- und Sachschäden.
- d** Die Personen- und Sachschäden von Angestellten von Personen, deren Haftpflicht durch diese Police gedeckt ist, bei jenen Schadensfällen, die als Arbeitsunfall anerkannt werden.

II.1.3 Allgemeine Versicherungsbedingungen zu beiden Modalitäten der Haftpflichtversicherung

Artikel 22. Ansprüche aus Schadensfällen

Der Versicherte kann ohne Ermächtigung von **Línea Directa** über keinerlei Forderung/Anspruch hinsichtlich der von der Police gedeckten Schadensfälle verhandeln, diese einräumen oder ablehnen.

Artikel 23. Abwicklungsbefugnis

Línea Directa kann jederzeit innerhalb der Deckungsgrenzen dieser Police mit

den Geschädigten einen Vergleich über den Betrag der von ihnen eingeforderten Entschädigungen abschließen.

Artikel 24. Leistungen von Línea Directa

Innerhalb der in dieser Police festgelegten Grenzen obliegen **Línea Directa** die folgenden Leistungen:

- a** Die Zahlung der Entschädigungen an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger, die sich gemäß der abgeschlossenen Modalitäten aus der Haftpflicht des Versicherten oder des Fahrers ergeben.
- b** Die Stellung von Kautionen, die aufgrund ihrer Haftpflicht von den Gerichten von dem Versicherten oder dem Fahrer verlangt werden können.
- c** Die rechtliche Abwicklung bezüglich des Anspruchs des Geschädigten, einschließlich der damit verbundenen Kosten, die Bestellung von Rechtsanwälten und Prozessvertretern, die den Versicherten in den gerichtlichen Handlungen verteidigen und vertreten, die sich aus der Geltendmachung der von dieser Police gedeckten Haftpflicht ableiten; dies gilt auch, wenn die Ansprüche unbegründet sind.

Der Versicherte muss bezüglich der von **Línea Directa** übernommenen rechtlichen Abwicklung die notwendige Mithilfe leisten.

Unabhängig vom Urteil oder Ergebnis des Gerichtsverfahrens behält sich **Línea Directa** die Entscheidung vor, gegen das besagte Urteil oder Ergebnis den Rechtsweg auszuschöpfen oder sich damit abzufinden. Falls **Línea Directa** ein Rechtsmittel als nicht angebracht erachtet, teilt

sie dies dem Versicherten mit, wobei dieser die Freiheit hat, es auf seine eigenen Kosten einzulegen. Sollte dieses Rechtsmittel erfolgreich sein, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb der in den Besonderen Bedingungen festgelegten Grenzen dem Versicherten die Gerichts-, Anwalts- und Prozessvertreterkosten zu erstatten.

Wenn der Anspruchsteller auch bei **Línea Directa** versichert ist oder ein anderer möglicher Interessenskonflikt besteht, unterrichtet der Versicherer den Versicherten unmittelbar über diese Umstände, unbeschadet der Durchführung der Maßnahmen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit für die Verteidigung erforderlich sind. In diesen Fällen kann der Versicherte entscheiden, seine eigene Verteidigung einer anderen qualifizierten Person anzuvertrauen, deren Unkosten von **Línea Directa** innerhalb der in den Besonderen Bedingungen festgelegten Grenzen erstattet wird.

Artikel 25. Informationspflicht

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte müssen **Línea Directa** außerdem so rasch wie möglich über jegliche gerichtliche, außergerichtliche oder behördliche Mitteilung informieren, die ihnen im Zusammenhang mit dem Schadensfall bekannt werden sollte, sowie über jegliche Information über deren Umstände und Auswirkungen. Im Fall des Verstoßes gegen diese Pflicht geht der Rechtsanspruch auf Entschädigung nur verloren, wenn Vorsatz oder grobes Verschulden vorliegen sollte; in diesem Fall kann **Línea Directa**, falls sie Zahlungen geleistet hat oder sie verpflichtet wurde, solche zu leisten, deren Erstattung vom Versicherungsnehmer oder Versicherten verlangen.

II.2. Modalitäten der Kaskoversicherung

II.2.1. Diebstahl des Fahrzeugs

Artikel 26. Umfang

Bei dieser Modalität deckt **Línea Directa** den Schadenersatz und/oder den Verlust des Fahrzeugs aufgrund von versuchter oder begangener Entwendung.

Artikel 27. Besondere Ausschlüsse dieser Modalität

Diese Vertragsmodalität deckt nicht:

- a** Vandalismus.
- b** Die Auswirkungen eines Schadensfalls, wenn sich dieser infolge grober Fahrlässigkeit des Versicherten, des Versicherungsnehmers oder der Personen, die von ihnen abhängen oder mit ihnen leben, verursacht wurde.
- c** Die Auswirkungen eines Schadensfalls, wenn die Schlüssel oder jegliches Instrument, das zum Öffnen oder Betrieb des Fahrzeugs dient, nicht aus diesem entfernt wurden.
- d** Die Entwendung von Zubehör, das nicht ausdrücklich angegeben worden war und dessen Angabe gemäß der in dieser Police aufgeführten Definition jedoch erforderlich ist, um gedeckt zu sein.

Artikel 28. Anzeige und Empfang der Entschädigungen

a Anzeige: Der Versicherte ist verpflichtet, die Behörden über die Entwendung des Fahrzeugs oder seines Zubehörs, wenn dies versichert war, in Kenntnis zu setzen und **Línea Directa** eine Kopie der Anzeige auszuhändigen.

b Frist für die Zahlung der Entschädigungen: **Línea Directa** verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um die von ihr als angebracht erachteten Nachforschungen anzustellen. Wenn diese Frist verstrichen ist, wird der Betrag der Entschädigung festgelegt.

c Wiedererlangung: Wird das gestohlene Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen aufgefunden, ist der Versicherte verpflichtet, es anzunehmen, nachdem die eventuellen Schäden auf Kosten von **Línea Directa** repariert wurden.

d Wenn die Wiedererlangung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, bleibt das Fahrzeug Eigentum von **Línea Directa**. Falls der Versicherte das Fahrzeug zurückbekommen möchte, hat er die erhaltene Entschädigung zurückzuzahlen; **Línea Directa** ist dann verpflichtet, es dem Versicherten anzubieten und es ihm zurückzugeben, sofern er die Annahme innerhalb von 15 Tagen nach Unterbreitung des Angebots zum Ausdruck bringt.

e Der Versicherte verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von höchstens 15 Tagen ab der ihm zugegangenen Aufforderung alle Dokumente zu unterschreiben, die zur Übertragung des Eigentums auf **Línea Directa** oder einen von dieser bestimmten Dritten erforderlich sind.

II.2.2 Brand, Explosion und Blitzschlag

Artikel 29. Umfang

Bei dieser Modalität sind die Schäden, die das Fahrzeug in Folge von Brand, Explosion oder Blitzschlag erleidet, von **Línea Directa** gedeckt.

II.2.3. Schäden am eigenen Fahrzeug

Artikel 30. Umfang

Bei dieser Modalität deckt **Línea Directa** im Falle eines Unfalls die möglichen am Fahrzeug aufgetretenen Schäden.

II.2.3A. Schäden am eigenen Fahrzeug durch direkten Zusammenstoß mit einem identifizierten Fahrzeug

Artikel 30.1. Umfang

Bei dieser Modalität deckt **Línea Directa** im Falle eines Unfalls die Schäden, die am versicherten Fahrzeug im Rahmen eines Verkehrsereignisses als Folge eines direkten Zusammenstoßes mit einem anderen identifiziertem Kraftfahrzeug auftreten können. Voraussetzungen für die Leistung dieser Deckung:

- Die Existenz eines identifizierten Unfallgegners und seine Beteiligung am Schadensfall müssen nachgewiesen werden; der Versicherte muss dafür **Línea Directa** die Beweismittel über die Umstände des Schadensfalls erbringen. Die am versicherten Fahrzeug aufgetretenen Schäden sind ausdrücklich ausgeschlossen, wenn weder die Existenz eines identifizierten Unfallgegners noch seine Beteiligung am Schadensfall nachgewiesen wird.
- Die Reparatur des Fahrzeugs muss in einer der Vertragswerkstätten von **Línea**

Directa erfolgen. Diese Bedingung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Unfallgegner schuld ist und dessen Versicherungsgesellschaft nachweislich ihre Zahlungsbereitschaft mitgeteilt hat.

- Der Versicherte muss ggf. die in der Police abgeschlossene Selbstbeteiligung zahlen.

II.2.3B. Durch Tiere verursachte eigene Schäden

Artikel 30.2. Umfang

Bei dieser Modalität deckt **Linea Directa** im Falle eines Unfalls die Schäden, die am versicherten Fahrzeug infolge eines Aufpralls bzw. Zusammenstoßes mit Tieren oder das Überfahren derselben, die auf die Fahrbahn gelangen, auftreten können.

Voraussetzung für die Erbringung dieser Leistung ist das Vorhandensein einer Bescheinigung der zuständigen Behörde.

Ausschlüsse:

Die Schäden am versicherten Fahrzeug sind nicht von dieser Vertragsmodalität gedeckt, wenn keine Bestätigung der zuständigen Behörde vorliegt.

II.2.4. Glasbruch von Seiten-, Heck- und Windschutzscheibe

Artikel 31. Umfang

Bei dieser Modalität deckt **Linea Directa** im Schadensfall, und nur wenn es zu einem Schaden kam, der reparierbar ist, oder wenn das Fahrzeug durch den Schaden unbrauchbar geworden ist, die Reparatur oder den Ersatz und den Ein-

bau der folgenden Teile des Fahrzeugs:

- Windschutzscheiben
- Heckscheiben
- Seitenscheiben
- Dachscheibe, sofern es sich um die Originalscheibe der Automarke handelt.

Falls die beschädigten Teile nicht repariert oder ersetzt werden, leistet der Versicherer keinerlei Entschädigung hinsichtlich dieser Garantie.

Artikel 32. Besondere Ausschlüsse dieser Modalität

Folgende Schäden werden von dieser Modalität nicht gedeckt:

a Die Auswirkungen von Kratzern, kleinen Löchern, Abplatzungen oder anderen Ursachen, die kleine Schönheitsfehler darstellen.

b Beschädigung und Bruch der Scheinwerfer, Bremslichter, Blinklichter, Spiegel und anderer zum versicherten Fahrzeug gehörender Elemente aus Glas, synthetischem Material oder durchsichtigem Plastik.

c Jegliche Schäden der Teile oder Scheiben eines Anhängers, die in dieser Police enthalten sein können.

II.2.5 Allgemeine Deckungsausschlüsse der Kaskoversicherungsmodalitäten

Artikel 33. Ausschlüsse

Über die Bestimmungen des Artikel 48 hinaus ist Folgendes ausgeschlossen:

a Die Reparatur oder der Ersatz von Reifen infolge von Reifenpannen, Platzen oder natürlicher Abnutzung sowie jene Schadensfälle, in denen das einzige betroffene Teil die Reifen sind, mit Ausnahme von Diebstahl.

b Schäden und Diebstahl von nicht angegebenem Zubehör, das nach der in der Police aufgeführten Definition hätte aufgeführt sein müssen, um versichert zu sein.

c Die Wertminderung, die das Fahrzeug infolge einer Reparatur nach einem Schadensfall erleiden kann.

d Die von mitgeführten Gegenständen verursachten Schäden und jene, die durch das Be- und Entladen verursacht wurden.

e Die Standkosten, die durch eine vom Versicherten verschuldete Verzögerung bei der Abholung des versicherten Fahrzeugs aus der Werkstatt, in der es sich zur Reparatur befindet, oder aus dem Depot, zu dem es von der zuständigen Behörde gebracht worden ist, entstehen.

II.2.6. Abrechnungsvorschriften für von der Kaskoversicherung gedeckte Schäden

Artikel 34. Festlegung der Entschädigungen

Für die Abrechnung der Entschädigungen werden die folgenden Vorschriften berücksichtigt:

a **Selbstbeteiligung:** Die in der Police abgeschlossene Selbstbeteiligung wird von den Reparaturkosten oder der Entschädigung abgezogen, mit Ausnahme der Schadensfälle, die ausschließlich

die Deckung von Diebstahl, Brand, Glasbruch, durch Tiere verursachte eigene Schäden, oder der gemäß in dieser Police enthaltenen Definition angegebenen Zubehörteile betreffen.

b **Reifen:** Werden zu 80 % ihres Neuwerts entschädigt; außer es handelt sich um einen Unfall mit einem identifizierten anderen Fahrzeug, dann werden sie zu 100 % erstattet.

c **Angegebenes Zubehör:** Es wird der Neuwert bis zur Höhe der in den Besonderen Bedingungen der Police festgelegten Grenze erstattet.

d **Fest eingebautes Originalzubehör der Automarke:** Es wird der Neuwert erstattet, von dem die Selbstbeteiligung abgezogen wird, es sei denn, es besteht eine Diebstahlversicherung.

e **Teilschaden:** Es werden die gesamten Reparaturkosten erstattet.

f **Totalschaden:** Línea Directa erachtet einen Schaden als Totalschaden, wenn die veranschlagten Reparaturkosten 100 % des Verkehrswerts des Fahrzeugs übersteigen.

In diesem Fall wird dem Eigentümer des versicherten Fahrzeugs eine Entschädigung gemäß der seit der Erstanmeldung verstrichenen Zeit entrichtet, von welcher der Wert der Fahrzeugreste abgezogen wird, wenn diese im Besitz des Versicherten bleiben; die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

- Während der ersten 24 Monate: Neuwert.
- Vom 25. bis einschließlich 36. Monat: Verkehrswert plus 15 %.
- Ab dem 37. Monat: Verkehrswert.

g Bezahlung der Reparaturen und Einforderung der Rechnungen:

- Wenn **Línea Directa** den Werkstätten die Reparaturkosten bezahlt, müssen die Rechnungen auf ihren Namen ausgestellt werden.
- Wird die Zahlung einer Entschädigung vereinbart, muss der Versicherte als Voraussetzung für die Zahlung die Rechnungen für die Reparatur des Schadens vorlegen. In diesem Fall wird die Mehrwertsteuer nicht ausgezahlt, sofern das Fahrzeug Eigentum einer juristischen Person ist.

Artikel 35. Regressanspruch

1. Nach Zahlung der Entschädigung kann **Línea Directa** in Übereinstimmung mit dem Haftpflicht- und Kfz-Versicherungsgesetz in folgenden Fällen Regressansprüche geltend machen:

- a** Gegen den Fahrer, den Eigentümer des den Schadensfall verursachenden Fahrzeugs sowie den Versicherten, wenn die verursachten Sach- und Personenschäden auf das Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Rauschgift oder psychotroper Substanzen zurückzuführen sind.
- b** Gegen den Fahrer, den Eigentümer des den Schadensfall verursachenden Fahrzeugs sowie den Versicherten, wenn die verursachten Sach- und Personenschäden auf vorsätzliches Verhalten eines von ihnen zurückzuführen sind.
- c** Gegen einen für die Schäden verantwortlichen Dritten.

d Gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten aufgrund der im Versicherungsvertragsgesetz vorgesehenen Gründe und gemäß der Vertragsbestimmungen, wenn das Fahrzeug von jemandem gefahren wurde, der keinen Führerschein besitzt, dieser nach den spanischen Gesetzen nicht gültig ist oder annulliert bzw. dem Fahrer entzogen wurde; und wenn die technischen rechtlichen Verpflichtungen bezüglich der Fahrzeugsicherheit nicht erfüllt sind.

e In jedem anderen Fall, in dem entsprechend der Gesetze eine Regressforderung möglich ist.

Die Regressansprüche des Versicherers verjähren ein Jahr nach dem Tag, an dem die Zahlung an den Geschädigten erfolgt ist.

2. Nach Zahlung der Entschädigung kann **Línea Directa**, in Übereinstimmung mit dem Versicherungsvertragsgesetz bis zur Obergrenze der Entschädigung die Ansprüche gegen die verantwortlichen Personen geltend machen und die rechtlichen Schritte einleiten, die dem Versicherten aufgrund des Schadens zustehen.

II.3. Modalitäten der Insassenversicherung

II.3.1. Insassen

Artikel 36. Umfang

Objektiver Geltungsbereich: Bei dieser Modalität deckt **Línea Directa** die in den

Besonderen Bedingungen festgelegte Entschädigung im Falle des Todes oder bei Dauerinvalidität des Versicherten, aufgrund eines beim Führen des Fahrzeugs eingetretenen Unfalls; dieser kann sich bei der Fahrt, beim Ein- und Aussteigen oder auch bei unterwegs am Fahrzeug durchgeführten Reparaturen ereignen; sie deckt auch die medizinische Versorgung des Versicherten ab.

Ein und derselbe Unfall berechtigt nicht zum gleichzeitigen Erhalt der Entschädigungen im Fall von Dauerinvalidität und im Todesfall. Von dem im Todesfall ausgezahlten Betrag sind die Zahlungen abzuziehen, die gegebenenfalls für eine Dauerinvalidität gezahlt worden wären.

Leistungen für Dauerinvalidität werden weder für Folgeerscheinungen subjektiver Art noch ästhetische Beeinträchtigungen gewährleistet.

Subjektiver Geltungsbereich: Die Insassenversicherung kann auf zwei unterschiedliche Weisen abgeschlossen werden, was in den Besonderen Bedingungen festgehalten wird;

a Wenn ausschließlich der Fahrer des Fahrzeugs als Versicherter gilt; in diesem Fall heißt die Modalität Fahrerversicherung.

b Wenn alle Insassen des Fahrzeugs, einschließlich des Fahrers, als Versicherte gelten; in diesem Fall heißt die Modalität Insassenversicherung.

II.3.2 Voraussetzungen und Garantien der Insassenversicherung

Artikel 37.
Für die Entschädigung erforderliche Unterlagen

Damit die Entschädigung gezahlt wird, muss der Begünstigte **Línea Directa** die folgenden Nachweise übermitteln:

- Im Todesfall: Sterbeurkunde des Versicherten, Bescheinigung des zentralen Nachlassregisters und, falls vorhanden, eine Kopie des Testaments sowie die Dokumente, welche die Identität der Begünstigten ausweisen. Liegt kein Testament vor, ist je nach Einzelfall ein notarieller oder gerichtlicher Erbschein zu erbringen.

Des Weiteren muss nachgewiesen werden, dass die entsprechende Erbschaftssteuer bezahlt wurde oder man von dieser freigestellt ist.

- Im Fall von Dauerinvalidität: Ärztlicher Entlassungsbefund, in dem die Art der durch den Unfall verursachten Invalidität angegeben ist.

Im Sinne dieser Police gilt als Dauerinvalidität jede dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit. Sie ist unabhängig vom Alter, Beruf oder sonstigen Situation der Person.

Línea Directa beurteilt die Invalidität gemäß der in der Police enthaltenen Tabelle, die nicht mit den Arten der von der Sozialversicherung festgelegten dauerhaften Arbeitsunfähigkeit in Zusammenhang steht, auch wenn die Begriffe in einigen Fällen übereinstimmen können. Um Missverständnisse oder fehlerhafte Auslegungen zu vermeiden, werden weder die Entschädigungsfaktoren noch die Tabelle VI der Tabelle der Neufassung des Haftpflicht- und Kfz-Versicherungsgesetzes oder Bestimmungen angewendet, die dieses modifizieren oder ersetzen.

Artikel 38. Deckungsleistungen dieser Modalität

Die folgenden Kosten werden innerhalb der in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Grenzen und gegen Übersendung der Rechnungen an **Línea Directa** erstattet, wobei die Kosten summiert werden:

a Medizinische Versorgung: Die infolge eines Unfalls erforderlichen Kosten für die medizinische Versorgung und den Krankentransport zur Rehabilitation, solange die Folgeerscheinungen nicht endgültig stabilisiert sind, **die während der 12 auf den Schadensfall folgenden Monate entstehen. Als Krankentransport gelten ärztlich angeordnete Transporte im Krankenwagen.**

b Plastische Chirurgie: Kosten für ärztliche Behandlung, chirurgische Eingriffe, Krankenhausaufenthalte und Medikamente, welche die medizinische Versorgung mit dem Ziel ergänzen, die nach der Heilung verbleibenden ästhetischen Mängel **innerhalb der 12 auf die Heilung folgenden Monate** durch Operationen zu beheben.

c Prothesen und Orthesen: **Kosten für die erste Prothese oder Orthese, die zur Behebung der Verletzungen infolge des Unfalls innerhalb der 12 auf den Schadensfall folgenden Monate erforderlich ist.**

Dazu gehören ausdrücklich Zahnprothesen (Implantate, Kronen, Brücken). Brillen sind nur gedeckt, sofern ihr Gebrauch infolge des erlittenen Schadensfalls notwendig ist.

Artikel 39. Bewertung de Entschädigungen

Die Dauerinvalidität, die nicht vom Alter, Beruf und der persönlichen Situation des Versicherten abhängt, wird als Prozentsatz der in den Besonderen Bedingungen genannten Versicherungssummen gemäß der folgenden Tabelle festgelegt:

- Mahnwache essen	100 %
- Vollständige Lähmung: Tetraplegie, Paraplegie oder Hemiplegie	100 %
- Unheilbare psychische Geisteskrankheit	100 %
- Völlige Blindheit	100 %
- Verlust oder völlige Funktionsunfähigkeit:	
- Beide oberen oder unteren Extremitäten oder eine obere und eine untere Extremität	100 %
- Des Arms oder der Hand	55 %
- Des Daumens	25 %
- Des Zeigefingers	15 %
- Eines anderen Fingers	8 %
- Der Beweglichkeit des Schultergelenks	25 %
- Der Beweglichkeit des Ellenbogengelenks	20 %
- Der Beweglichkeit des Handgelenks	20 %
- Des Beins oberhalb des Knies	50 %
- Des Beins auf der Höhe oder unterhalb des Knies oder des ganzen Fußes	40 %
- Der großen Zehe	10 %
- Eines anderen Zehs	5 %
- Der Beweglichkeit des Hüft- oder Kniegelenks	20 %
- Der Beweglichkeit des Fußgelenks	20 %
- Bewegungen der Hals-, Rücken- oder Lendenwirbelsäule mit oder ohne neurologischen Manifestationen	25 %
- Unterkieferablation	30 %
- Vollständiger Verlust des Sehvermögens auf einem Auge	

oder Verlust von über 50 % des Sehvermögens auf beiden Augen	30 %
- Verkürzung des Beins um mindestens 5 cm	20 %
- Nicht geheilte Fraktur des Beins oder des Fußes	25 %
- Vollständige Taubheit auf beiden Ohren	50 %
- Vollständige Taubheit auf einem Ohr	15 %

Falls die Invalidität auf einem Mangel beruht, der nicht in der obigen Tabelle vorgesehen ist, bestimmt sich die Art der Invalidität analog nach ihrem Schweregrad.

In den Fällen, in denen teilweise Verluste der anatomischen Funktionen auftreten, reduzieren sich die in der Bewertungstabelle angegebenen Prozentsätze proportional.

Werden infolge des Unfalls mehrere Gliedmaßen oder Organe verletzt, werden sie alle zur Bestimmung des Prozentsatzes der Invalidität berücksichtigt. Die Gesamtsumme der Entschädigung kann keinesfalls die Höhe der für die Dauerinvalidität festgelegten Versicherungssumme übersteigen.

Falls der Versicherte im Vorfeld an einem pathologischen Zustand litt, der durch den Unfall verschlimmert oder destabilisiert wurde, entspricht die Entschädigung dem theoretischen Wert der Invalidität, die bei einer Person ohne vorherigen pathologischen Zustand infolge des Unfalls aufgetreten wäre.

Damit die Entschädigung gezahlt wird, muss der Begünstigte **Línea Directa** den ärztlichen Entlassungsbefund übermitteln, in dem die Art der durch den Unfall verursachten Invalidität angegeben ist.

Falls der Versicherte den Vorschlag nicht annehmen sollte, den **Línea Directa** bezüglich des Prozentsatzes der durch den Unfall verursachten Invalidität macht, unterwerfen sich beide Parteien der Entscheidung medizinischer Sachverständiger, gemäß der Regelung des Sachverständigenverfahrens.

UMFASSENDE MEDIZINISCHE BEHANDLUNG

Die umfassende medizinische Behandlung ist ein exklusives System von **Línea Directa**, mit dem unter den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen von professionellen Fachärzten beste medizinische Versorgung in renommierten Kliniken ohne Wartezeiten geboten wird. Sie ist eine Zusatzleistung zu der Insassenversicherung mit den Bedingungen, zu denen diese abgeschlossen wurde.

OBJEKTIVER GELTUNGSBEREICH

- Erleidet der Fahrer oder einer der Insassen, die sich berechtigterweise in dem versicherten Fahrzeug befinden, in einem von dieser Police gedeckten Verkehrsunfall Verletzungen, die nur eine ambulante Behandlung erforderlich machen (ohne Krankenhauseinweisung), deckt **Línea Directa** die Kosten für diagnostische Untersuchungen, die Hinzuziehung von Fachärzten und die ergänzende Rehabilitation **während 365 Tagen ab dem Unfalldatum und gemäß der Terminplanung des medizinischen Experten, mit dem Línea Directa ein Abkommen hat.**
- Die Betreuung erfolgt durch medizinisches Fachpersonal, mit dem **Línea Directa ein Abkommen hat.**

- Sie ist eine Zusatzleistung zu der Insassenversicherung hinsichtlich der garantierten Leistungen mit den Bedingungen, zu denen diese abgeschlossen wurde.
- Inbegriffen ist auch die psychologische Betreuung bei Verletzung des Fahrers und der Insassen, die sich berechtigterweise in dem versicherten Fahrzeug befinden. Voraussetzung ist, dass die Verletzung einen Krankenhausaufenthalt erforderlich machen. Bei Tod des Fahrers oder eines der Insassen des versicherten Fahrzeugs, wird auch den Familienangehörigen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad psychologische Betreuung geboten, wenn sie dies beantragen. Die Betreuung wird maximal 365 Tage ab dem Unfalldatum und gemäß der Terminplanung des medizinischen Experten, mit dem **Línea Directa** ein Abkommen hat, geleistet.

SUBJEKTIVER GELTUNGSBEREICH

Die umfassende medizinische Behandlung gilt für den Fahrer und die Insassen, die sich berechtigterweise in dem versicherten Fahrzeug befinden, die bei einem Verkehrsunfall verletzt werden, unabhängig davon, ob sie daran Schuld haben oder nicht, und innerhalb des in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Rahmens.

AUSSCHLÜSSE UND EINSCHRÄNKUNGEN

Diese Leistung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Wenn der Verletzte bereits für dasselbe Krankheitsbild eine andere ärztliche Behandlung begonnen hat.
- Wenn der Verletzte bereits gesundheitlich beschrieben wurde.
- Wenn die Anzahl der Insassen im versicherten Fahrzeug die Zahl der zugelassenen Sitzplätze übersteigt.

Zahnmedizinische Behandlungen, Schönheitsbehandlungen, Prothesen und Orthesen sind ausgeschlossen.

II.4. Rechtsschutz und Schadenersatzansprüche

Artikel 40. Umfang

In dieser Modalität garantiert **Línea Directa** innerhalb der in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen festgelegten Grenzen ausschließlich Folgendes:

a STRAFVERTEIDIGUNG

Falls der Fahrer des versicherten Fahrzeugs, sofern er dazu entsprechend befugt und befähigt ist, in ein Strafverfahren verwickelt wird, das auf ein von dieser Police gedecktes Verkehrereignis zurückgeht, übernimmt **Línea Directa**, falls er dies beantragt, die Kosten seiner Strafverteidigung und stellt die Kaution, die als Garantie für sein Verbleiben in Freiheit von ihm verlangt wird.

Die Verteidigung in einem Zivilverfahren, das auf eine Strafsache zurückgeht, ist von dieser gerichtlichen Verteidigungsgarantie nicht gedeckt, sondern von der Haftpflichtversicherung, und liegt stets ausschließlich in der Kompetenz von **Línea Directa**, mit den in der geltenden Gesetzgebung und im Artikel 24 dieser Police angeführten Bedingungen, selbst wenn der Versicherte einen privaten Rechtsanwalt beauftragt hat.

b GERICHTLICHE UND AUSSER-GERICHTLICHE FORDERUNG VON SCHADENERSATZANSPRÜCHEN

b.1 **Línea Directa** übernimmt die gerichtliche und außergerichtliche Forderung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten, die für die dem versicherten Fahrzeug und dem Versicherten zugefügten Schäden verantwortlich sind und die sich in beiden Fällen infolge eines von dieser Police gedeckten Verkehrsereignisses ereignet haben.

Zur Einleitung einer gerichtlichen Schadenersatzforderung ist die Vorlage hinreichender Beweise erforderlich, die den Anspruch stützen, wobei der Versicherte zu deren Beschaffung beitragen muss.

Wenn **Línea Directa** erachtet, dass die Einleitung eines Rechtsstreits oder die Verfolgung eines Rechtsmittels nicht infrage kommt, weil sie davon ausgeht, dass keine ausreichenden Aussichten auf Erfolg bestehen, räumt sie dem Versicherten gemäß der in Artikel 46 dieser Police festgelegten Bestimmungen ein, auf eigene Rechnung zu handeln.

b.2 Diese Garantie wird ausgeschlossen, wenn der Anspruch gegen **Línea Directa** erhoben wird, weil die Verantwortung für den Unfall auf den Fahrer oder den Eigentümer des versicherten Fahrzeugs zurückfällt.

Línea Directa tritt nur dann als Dritter auf, wenn ein anderes, ebenfalls bei dieser Versicherungsgesellschaft versichertes Fahrzeug die Schadenersatzforderungen verursacht hat.

b.3. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund der einem Anhänger und/oder Wohnwagen zugefügten Schäden einge-

geschlossen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a. Das zulässige Höchstgewicht des Anhängers oder Wohnwagens ist nicht höher als 750 kg.
- b. Das amtliche Kennzeichen des Anhängers oder Wohnwagens stimmt mit dem amtlichen Kennzeichen des Fahrzeugs überein.
- c. Zum Zeitpunkt des Schadensfalls ist der Anhänger an das Fahrzeug angehängt.

Artikel 41.

Definition des Versicherten

Hinsichtlich dieser Deckung gelten als Versicherte der Versicherungsnehmer, der Eigentümer des Fahrzeugs, der nach dem Gesetz dazu befähigte Fahrer sowie der Fußgänger, sofern er selbst Eigentümer des Fahrzeugs oder Versicherungsnehmer ist.

Artikel 42.

Deckungsleistungen dieser Modalität

Wenn die eigenen Netzwerke von **Línea Directa** genutzt werden, wird die unbegrenzte Übernahme der Kosten garantiert, die dem Versicherten infolge seiner Beteiligung an einem auf die Deckung dieser Versicherung zurückgehenden Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren entstehen können.

Wenn der Versicherte bei jeglicher Rechtsprozedur zur Vertretung und Verteidigung seiner Interessen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einen privaten Prozessvertreter und Rechtsanwalt benennt, kann der von dem Versicherer

zu erstattende Betrag der Kosten seiner Verteidigung die für diese Garantie in den Besonderen Bedingungen festgelegte Höchstgrenze nicht übersteigen; deren Berechnung erfolgt gemäß der Bestimmungen des Artikels 45 dieser Police.

Artikel 43. Ausgeschlossene Zahlungen

In keinem Fall wird durch diese Modalität Folgendes gedeckt:

- a** Die Entschädigungen, Bußgelder oder Strafen, zu denen der Versicherungsnehmer verurteilt wird.
- b** Steuern und sonstige steuerlichen Zahlungen, die auf die Vorlage von öffentlichen oder privaten Dokumenten bei Behörden zurückgehen.
- c** Die Kosten, die von einer Klagehäufung oder Widerklage herrühren, wenn diese sich auf Sachlagen beziehen, die nicht zu den garantierten Deckungen gehören.
- d** Die Kosten für den Beitritt oder die Zulassung des Rechtsanwalts in der Anwaltskammer des Ortes der Prozessabwicklung, wenn er dieser nicht angehört, sowie die Reise- und Übernachtungskosten und Spesen.

Artikel 44. Bestellung eines privaten Prozessvertreters und Rechtsanwalts

Ab dem Eintreten eines Schadensfalls kann der Versicherte die Beteiligung von **Linea Directa** anfordern oder die Verteidigung seiner Interessen einem von ihm gewählten Prozessvertreter und Anwalt anvertrauen, wobei die in diesen Allge-

meinen und Besonderen Bedingungen festgelegten Deckungsgrenzen zur Anwendung kommen.

Im letztgenannten Fall muss der Versicherte **Linea Directa** seine Wahl schriftlich mitteilen, die sich ab diesem Zeitpunkt von der Bearbeitung der Angelegenheit zurückzieht und gemäß der Gesetze ausschließlich in eigenem Namen bei der Verteidigung der Haftpflicht tätig wird.

Der von dem Versicherten frei bestellte Anwalt sowie ggf. der Prozessvertreter unterliegen bei der Ausführung ihrer Aufgaben nicht den Anweisungen von **Linea Directa**, müssen jedoch über ihre Tätigkeiten Rechenschaft ablegen und ihre Entscheidungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit von Wertbestimmungen, Gutachten, Versicherungsberichten, Untersuchungsberichten privater oder sonstiger Art, Ansätzen für Klagen, Anzeigen oder Rechtsmittel begründen; dies ist eine für die Rechtfertigung ihrer beruflichen Aufgabe notwendige Anforderung.

Der Versicherte hat die Pflicht, **Linea Directa** auf deren Anfrage über den Fortgang der Bearbeitung des Schadensfalls zu informieren.

Artikel 45. Zahlung der von dieser Versicherung gedeckten Kosten an den Versicherten im Fall der Bestellung eines privaten Prozessvertreters oder Rechtsanwalts

Im Fall, dass der Versicherte für die Verteidigung seiner Interessen einen Anwalt und Prozessvertreter seiner Wahl bestimmt, übernimmt die Versicherung die

von dieser Garantie abgedeckten Kosten bei Abschluss des Verfahrens und bis zu der für diese Garantie in den Besonderen Bedingungen festgelegten Höchstgrenze sowie gemäß der folgenden Kriterien:

1 Die Höhe der vom Versicherten erhaltenen Entschädigung wird dabei berücksichtigt, egal ob sie gerichtlich oder außergerichtlich erfolgte. In jedem Fall muss der Versicherte den Betrag der erhaltenen Entschädigung nachweisen.

2 Auf die Höhe der erhaltenen Entschädigung wird ggf. der entsprechende Prozentsatz gemäß der nachfolgend aufgeführten Tabelle angewandt; das hieraus resultierende Ergebnis ist der Höchstbetrag, der dem Versicherten bis zu der für diese Garantie in den Besonderen Bedingungen festgelegten maximalen Versicherungssumme bezahlt wird. Die einzelnen Abschnitte dieser Tabelle sind keinesfalls kumulierbar.

Falls keinerlei Entschädigung erlangt wurde, und nach Nachweis der durchgeführten Handlungen, beträgt der Höchstbetrag für diese Garantie 300 €.

Höhe der erhaltenen Entschädigung	Auf die Höhe der erhaltenen Entschädigung anzuwendender Prozentsatz mit der in den Besonderen Bedingungen garantierten Höchstgrenze
0 bis 3.000 €	15 %
3.001 € bis 6.000 €	10 % mindestens 450 €
Über 6.001 €	8 % mindestens 600 €

Im Fall, dass das Verfahren mit Kostenübernahme durch den Prozessgegner

beendet wurde, muss sich der Versicherte direkt an den zur Zahlung der Kosten Verurteilten wenden, um die auf das Verfahren zurückgehenden Honorare und Unkosten einzufordern.

Artikel 46.
Ablehnung des Vorgehens im Schadensfall und Handlungsfreiheit

Wenn Línea Directa erachtet, dass die Einleitung eines Rechtsstreits oder die Verfolgung eines Rechtsmittels nicht infrage kommt, weil sie davon ausgeht, dass keine ausreichenden Aussichten auf Erfolg bestehen, muss sie dies dem Versicherten mitteilen.

Gemäß der Bestimmungen dieser Police und der gültigen Gesetzgebung kann der Versicherte den Prozessvertreter und Anwalt zur Vertretung und Verteidigung seiner Interessen frei wählen.

In dem Fall, dass der Versicherte auf eigene Rechnung ein günstigeres Ergebnis erzielt, hat er Anspruch innerhalb der in den Besonderen Bedingungen genannten Grenzen und gemäß der Bestimmungen des Artikels 45 dieser Police auf die Erstattung der Kosten für die entgegen der Meinung von Línea Directa geführten Prozesse und eingelegten Rechtsmittel.

Artikel 47. Interessenskonflikt

Línea Directa verpflichtet sich, den Versicherten zu informieren, falls es einen Interessenskonflikt wegen ein und demselben Unfall geben sollte. In diesem Fall ist der Versicherte berechtigt, innerhalb der in den Individuellen Bedingungen festgelegten finanziellen Grenzen einen

Rechtsanwalt und einen Prozessvertreter frei zu wählen. In diesen Fällen muss der Versicherungsnehmer **Linea Directa** schriftlich von seiner Wahl benachrichtigen.

II.5. Allgemeine Deckungsausschlüsse der zusätzlich abgeschlossenen Versicherung (II.1.2, II.2.1, II.2.2, II.2.3, II.2.3 BIS II.2.4, II.3.1, II.4.1)

Artikel 48.
Allgemeine Deckungsausschlüsse
der zusätzlich abgeschlossenen
Versicherung

Über die in der obligatorischen Versicherung ausgeschlossen Deckungen hinaus sind die Auswirkungen der folgenden Ereignisse von den Deckungen dieser Police ausgeschlossen:

- a** Die, die in dieser Police nicht ausdrücklich als gedeckt aufgeführt werden.
- b** Die, die bösgläubig vom Versicherten verursacht wurden.
- c** Die, die absichtlich vom Fahrer, Versicherten, Versicherungsnehmer oder Eigentümer des Fahrzeugs verursacht wurden.
- d** Die, die als außerordentlich eingestuft werden, sowohl die vom spanischen Versicherungsfond „Consortio de Compensación de Seguros“ gedeckten wie die ausdrücklich ausgeschlossenen sowie die darauf anzuwendenden Selbstbeteiligungen.
- e** Die, die von einer Veränderung der atomaren Struktur der Materie verursacht wurden sowie deren Auswirkungen.
- f** Die Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass das versicherte Fahrzeug von einer Person gefahren wurde, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen, sowohl Rauschgift als auch Giftstoffe, stand. Betrunkenheit liegt vor, wenn der Fahrer die geltenden Promillegrenzen im Blut oder in der ausgeatmeten Luft überschreitet. In diesem Fall wird er wegen Fahrens unter Einfluss von Alkohol verurteilt oder dieser Umstand wird als Mitursache des Unfalls in der Verurteilung derselben Person angesehen.
- g** Die von einem Fahrer verursacht wurden, der keinen Führerschein besitzt, dieser nach den spanischen Gesetzen nicht gültig ist oder annulliert bzw. ihm entzogen wurde.
- h** Die von einem Fahrzeug bei der Ausübung gewerblicher Arbeit oder beim gewerbmäßigen Transport von Personen oder Gegenständen verursacht wurden.
- i** Die, die bei Verstoß gegen die Vorschriften hinsichtlich Transportbedingungen und Anzahl der transportierten Personen sowie des Gewichts, der Abmessungen oder Sicherung der Ladung verursacht werden.
- j** Im Fall der Beteiligung des versicherten Fahrzeugs bei Wetten und Herausforderungen, Rennen oder Wettbewerben oder bei deren vorbereitenden Tests.
- k** Die in den für Dienstleistungen bestimmten Bereichen innerhalb von Seehäfen, Flughäfen sowie Start- oder Landebereichen von Luftfahrzeugen jeglicher Art verursacht werden.

l Die infolge des Fahrens des Fahrzeugs auf nicht dafür geeigneten Wegen verursacht wurden.

m Selbsttötung oder aufgrund des Versuchs aufgetretene Erkrankungen und Verletzungen.

n Die auf Pannen oder unterlassene Wartung des Fahrzeugs zurückgehen.

ñ Die auf unterlassene Hilfeleistung zurückgehen.

o Die Schäden, die durch eine Person unter 26 Jahren verursacht wurden, es sei denn, diese wird ausdrücklich als Fahrer in den Besonderen Bedingungen genannt.

III. Deckung außergewöhnlicher Risiken

Entschädigungsklausel durch das „Consortio de Compensación de Seguros“ (Rückversicherungskonsortium) der Verluste, die auf außergewöhnliche Ereignisse in Versicherungen mit kombinierter Deckung von Personen- und Sachschäden und Haftpflicht in Kraftfahrzeugen zurückgehen.

Gemäß den Bestimmungen der Neufassung der Satzung des „Consortio de Compensación de Seguros“, verabschiedet durch das Königliche Dekret (Real Decreto) 7/2004 vom 29. Oktober 2004, hat der Versicherungsnehmer des Versicherungsvertrags, der einen obligatorischen Zuschlag zugunsten der genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts beinhaltet, die Befugnis, die Deckung der außergewöhnlichen Risiken mit jeder Versicherungsgesellschaft zu vereinbaren, welche die Bedingungen der geltenden Gesetzgebung erfüllt.

Entschädigungen, die auf durch außergewöhnliche Ereignisse verursachte Schadensfälle in Spanien zurückgehen und dort befindliche Risiken betreffen, sowie die bei Personenschäden im Ausland verursachten Schadensfälle, wenn der Versicherte seinen ständigen Wohnsitz in Spanien hat, werden vom „Consortio de Compensación de Seguros“ bezahlt, wenn der Versicherungsnehmer die entsprechenden Zuschläge zugunsten des Konsortiums bezahlt hat und sich eine der folgenden Situationen ereignet:

a Das vom „Consortio de Compensación de Seguros“ gedeckte außergewöhn-

liche Risiko wird nicht von der bei der Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Versicherungspolice geschützt.

b Wenn die Versicherungsgesellschaft ihre Verpflichtungen bezüglich der von der Police gedeckten Risiken nicht erfüllen kann, weil ein Insolvenzverfahren gegen sie läuft, ihre Liquidation eingeleitet wurde oder das „Consortio de Compensación de Seguros“ an ihrer Liquidation beteiligt ist oder diese verwaltet.

Das „Consortio de Compensación de Seguros“ passt sein Vorgehen an die Bestimmungen der erwähnten Satzung, an das Gesetz 50/1980 vom 8. Oktober 1980, zum Versicherungsvertrag, an die Verordnung über Versicherungen für außergewöhnliche Risiken, verabschiedet durch das Königliche Dekret (Real Decreto) 300/2004 vom 20. Februar 2004, sowie an die ergänzenden Bestimmungen an.

III.1. Zusammenfassung der Gesetzlichen Vorschriften

1. Gedeckte außergewöhnliche Ereignisse

a Folgende Naturereignisse: Erd- und Seebeben; außergewöhnliche Überschwemmungen, einschließlich die durch Meeresbrandung verursachten; Vulkanausbrüche; ungewöhnliche Wirbelstürme (einschließlich außergewöhnlicher Winde mit Böen von über 120 km/h und Tornados) sowie Meteoriteneinschläge.

b Infolge von Terrorismus, Rebellion, Aufstand, Meuterei und Aufruhr mit Gewalt verursachte.

c Handlungen und Vorgehen der Streitkräfte oder der Strafverfolgungsbehörden in Friedenszeiten.

Die atmosphärischen und seismischen Phänomene, Vulkanausbrüche sowie Meteoriteneinschläge werden auf Antrag vom „Consortio de Compensación de Seguros“ durch Berichte der staatlichen Wetteragentur von Spanien „Agencia Estatal de Meteorología“ (AEMET), des nationalen Instituts für Geografie und anderer dafür zuständiger Behörden zertifiziert. Bei Ereignissen politischer oder gesellschaftlicher Natur sowie bei Schäden, die durch Taten und Handlungen der Streitkräfte oder Strafverfolgungsbehörden in Friedenszeiten verursacht werden, kann das „Consortio de Compensación de Seguros“ Informationen über die Ereignisse bei den zuständigen Gerichten und Verwaltungsbehörden anfordern.

2. Ausgeschlossene Risiken

a Die, für die gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz keine Entschädigung geleistet wird.

b Sachschäden, die durch einen Versicherungsvertrag versichert sind, der nicht denen mit obligatorischem Zuschlag zugunsten des „Consortio de Compensación de Seguros“ entspricht.

c Die aufgrund von Materialfehlern oder Defekten der versicherten Sache selbst oder einer offensichtlich unzureichenden Wartung dieser entstanden sind.

d Die von bewaffneten Konflikten verursacht wurden, auch wenn vorab keine offizielle Kriegserklärung erfolgte.

e Die auf Atomkraft zurückgehen, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes

12/2011 vom 27. Mai 2011 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden oder durch radioaktive Stoffe verursachte Schäden. Ungeachtet des Vorstehenden sind alle in einer versicherten Atomanlage auftretenden direkten Schäden eingeschlossen, wenn sie Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses sind, das die Anlage selbst betrifft.

f Die durch die bloße Auswirkung des Wetters verursachten Schäden und im Falle von dauerhaft ganz oder teilweise im Wasser versenkten Gütern diejenigen Schäden, die der bloßen Auswirkung normalen Seegangs oder Strömungen zuzuschreiben sind.

g Die von anderen als im vorherigen Abschnitt 1.a) erwähnten Naturereignissen verursacht wurden, insbesondere durch Erhöhung des Grundwasserspiegels, Hangbewegungen, Erdbeben oder Senkungen, Steinschlag und ähnliche Ereignisse, außer diese wurden offensichtlich durch die Auswirkung von Regenwasser ausgelöst, das wiederum in dem Gebiet eine außergewöhnliche Überschwemmung verursacht hat und sich diese gleichzeitig mit dieser Überschwemmung zugetragen haben.

h Die Risiken, die von zivilen Unruhen verursacht wurden, die sich im Verlauf von gemäß der Bestimmungen des Organengesetzes (Ley Orgánica) 9/1983 vom 15. Juli 1983 zur Regelung des Versammlungsrechts abgehaltenen Versammlungen und Demonstrationen ereignen, sowie im Verlauf legaler Streiks, außer diese genannten Handlungen können gemäß dem vorherigen Abschnitt 1.b) als außergewöhnliche Ereignisse eingestuft werden.

i Die, die bösgläubig vom Versicherten verursacht wurden.

j Durch Naturereignisse verursachte Schadensfälle, die zu Sach- oder Vermögensschäden führen, wenn das Ausstellungsdatum der Police oder der Versicherungsbeginn, falls dieser später eintritt, dem Tag, an dem sich der Vorfall ereignet hat, keine sieben Kalendertage vorausgeht, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass ein vorheriger Versicherungsabschluss aufgrund von fehlendem versicherbarem Interesse nicht möglich war. Diese Karenzzeit gilt nicht bei Ersatz oder Umtausch der Police, im gleichen oder einem anderen Unternehmen, ohne Unterbrechung, außer in dem Teil, der Gegenstand einer Erhöhung oder Neudeckung ist. Sie gilt auch nicht für den Teil der Versicherungssummen, die sich aus der in der Police vorgesehenen automatischen Neubewertung ergeben.

k Leistungen für Schadensfälle, die vor der Zahlung der ersten Prämie entstanden sind, oder wenn dem Versicherungsvertragsgesetz die Deckung seitens des Rückversicherungsverbandes vorübergehend aufgehoben oder die Versicherung aufgrund der nicht erfolgten Zahlung der Prämie erloschen ist.

l Im Fall von Sachschäden, die indirekten Risiken oder Verluste, die auf direkte oder indirekte Schäden zurückgehen, die nicht den in der Verordnung über Versicherungen für außergewöhnliche Risiken als ersetzbar definierten Vermögensschäden entsprechen. Insbesondere sind in dieser Deckung nicht die Schäden oder Verluste enthalten, die infolge von Unterbrechung oder Störung der externen Versorgung mit Strom, Brenngasen, Heizöl, Dieselöl oder anderen Flüssigkeiten aufgetreten sind, noch sonstige indirekte Schäden oder Verluste, die nicht denen der im oben genannten Abschnitt

entsprechen, auch wenn diese Störungen von einer Ursache herrühren, die in der Deckung außergewöhnlicher Risiken enthalten ist.

m Die Schadensfälle, die aufgrund ihrer Tragweite und Schwere von der Staatsregierung als „nationale Katastrophe oder nationales Unglück“ eingestuft werden.

n Im Falle der Haftpflicht für Kraftfahrzeuge, Personenschäden, die auf diese Deckung zurückgehen.

3. Selbstbeteiligung

I. Die vom Versicherten zu tragende Selbstbeteiligung beträgt:

a Im Fall direkter Sachschäden beträgt bei den Versicherungen gegen Sachschäden die vom Versicherten zu tragende Selbstbeteiligung sieben Prozent der vom Schadensfall verursachten entschädigungsfähigen Schadenssumme. Es erfolgt jedoch kein Abzug der Selbstbeteiligung für Schäden an Wohnungen, Eigentümergeinschaften oder Fahrzeugen, die durch Kfz-Versicherungen gedeckt sind.

b Im Falle verschiedener Vermögensschäden ist die von der versicherten Person zu zahlende Selbstbeteiligung frist- und betragsgerecht dieselbe wie die in der Police vorgesehene Selbstbeteiligung für Schäden, die sich aus den gewöhnlichen Schäden der Gewinnverluste ergeben. Sollte es für die Deckung der gewöhnlichen Schäden der Gewinnverluste verschiedene Selbstbeteiligungen geben, gelten die in der Hauptversicherung festgelegten Selbstbeteiligungen.

c Wenn in einer Police eine kombinierte Selbstbeteiligung für Schäden und Gewinnverluste festgelegt wird, zahlt das „Consortio de Compensación de Seguros“ für die Sachschäden mit Abzug der Selbstbeteiligung gemäß der Umsetzung der Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts a) und für die Gewinnverluste mit Abzug der in der Hauptversicherung festgelegten Selbstbeteiligung nach Abzug der in der Liquidation der Sachschäden berechneten Selbstbeteiligung.

II. Bei Personenschäden erfolgt kein Abzug der Selbstbeteiligung.

4. Deckungserweiterung

1. Die Deckung der außergewöhnlichen Risiken umfasst dieselben versicherten Güter oder Personen sowie dieselben Versicherungsbeträge, die in der Police hinsichtlich der gewöhnlichen Risiken festgelegt wurden.

2. Ungeachtet des Vorstehenden:

a Bei denjenigen Policen, die Eigenschäden an Kraftfahrzeugen decken, garantiert die Deckung außergewöhnlicher Risiken des „Consortio de Compensación de Seguros“ das vollständige versicherbare Interesse, auch wenn dieses durch die gewöhnliche Police nur teilweise gedeckt ist.

b Wenn die Fahrzeuge nur über eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt sind, garantiert die Deckung außergewöhnlicher Risiken des „Consortio de Compensación de Seguros“ den Wert des Fahrzeugs in dem Zustand, in dem es sich unmittelbar vor Eintritt des Schadens befindet, gemäß der auf

dem Markt allgemein akzeptierten Einkaufspreise.

- c** Bei Lebensversicherungspolice, bei denen gemäß der Vertragsbestimmungen und der Vorschriften für Privatversicherungen mathematische Rückstellungen erfolgen, bezieht sich die Deckung des „Consortio de Compensación de Seguros“ auf das Risikokapital für jeden Versicherten, d. h. auf die Differenz zwischen der Versicherungssumme und der mathematischen Rückstellung, welche die Versicherungsgesellschaft, welche die Police ausgegeben hat, gebildet haben muss. Der entsprechende Betrag der mathematischen Rückstellung wird von der genannten Versicherungsgesellschaft bezahlt.

III.2. Schadensmeldung an das „Consortio de Compensación de Seguros“

1 Der Antrag auf Schadensersatz, dessen Deckung Aufgabe des „Consortio de Compensación de Seguros“ ist, erfolgt über eine Mitteilung durch den Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder den Begünstigten der Police oder von der Person, die im Auftrag oder im Namen der soeben Genannten handelt, oder durch das Versicherungsunternehmen oder den Versicherungsvermittler, mit dessen Hilfe die Versicherung verwaltet wird.

2 Die Schadensmeldung und jegliche Informationsbeschaffung bezüglich der Verfahrensweise und dem Bearbeitungsstand der Schadensfälle können wie folgt

durchgeführt werden:

- Telefonisch beim Callcenter des „Consortio de Compensación de Seguros“ (+34 900 222 665 oder +34 952 367 042).
- Über die Website des „Consortio de Compensación de Seguros“ (www.consortioseguros.es).

3 Schadensgutachten: Die Bewertung der nach Versicherungsrecht und gemäß dem Inhalt der Versicherungspolice erstattungsfähigen Schäden, erfolgt durch das „Consortio de Compensación de Seguros“, ohne dass dieses an die Bewertungen, die ggf. die Versicherungsgesellschaft, welche die gewöhnlichen Risiken deckt, vorgenommen hat, gebunden ist.

4 Auszahlung der Entschädigung: Das „Consortio de Compensación de Seguros“ zahlt die Entschädigungszahlung an den Versicherungsbegünstigten durch Banküberweisung aus.

IV. Anfragen und Reklamationen Ombudsmann. Vorschriften zur Vorgehensweise

1 Dem Versicherten steht die Abteilung für Beschwerdenmanagement zur Verfügung, an die er sich mit jeglicher Beschwerde oder Reklamation bezüglich dieser Versicherungspolice oder der Bearbeitung eines Schadensfalls wenden kann. Die Beschwerde oder Reklamation ist schriftlich an folgende Adresse zu richten:

LÍNEA DIRECTA ASEGURADORA, S.A.
Departamento de Quejas y Reclamaciones
Ronda de Europa 7
28760 Tres Cantos

Weitere Informationen zu Beschwerden und Reklamationen finden Sie auf unserer Website.

2 Außerdem können Sie sich an den Ombudsmann wenden. Die Reklamation, die für die Versicherten kostenlos ist, muss auf einem aus dem Versicherungsvertrag abgeleiteten Umstand beruhen. Sowohl der Kundendienst als auch der Ombudsmann bestätigen den Erhalt der Reklamationen, über die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt der eingelegten Reklamation entschieden werden, gemäß den Vorschriften für den Verbraucherschutz, die den Versicherten in den Geschäftsstellen der Versicherung und auf ihrer Website zur Verfügung stehen. Die Entscheidungen des Ombudsmannes sind für den Versicherer verbindlich, sofern der eingeforderte Betrag 60.101,21 € nicht überschreitet.

3 Ist der Versicherte mit der Entscheidung bezüglich seiner Reklamation nicht einverstanden, kann er sich an die Beschwerdestelle der spanischen Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds wenden, auf deren Website die aktualisierten Adressen und Telefonnummern bereitgestellt werden.



Für weitere Informationen
www.lineadirecta.com



linea directa